

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 34 (1966)
Heft: 2

Artikel: Episode am Nil
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Episode am Nil

Leise gleitet das Fährboot über den Nil. Ich bin erst vor einer Stunde in Luxor angekommen und trotzdem es bereits spät nachmittags ist, habe ich mir vorgenommen, bereits einen Blick in einen der Tempel am Fusse der Berge Thebens zu werfen. Am andern Ufer werde ich sogleich von einer Meute von jungen Eseltreibern umringt. Die Bengels, einige kaum 12 Jahre alt, scheinen mit Fremden, die einzeln auftauchen, ihre Erfahrungen zu haben! Durch unmissverständliche Zeichen wird zum Ausdruck gebracht, dass man — nebst einem Eselsritt — auch noch etwas anderes zu bieten hat. Es ist ein schrecklicher Lärm und Tumult um mich und das Ganze wirkt mehr als peinlich. Auch an lachenden Gaffern fehlt es nicht. Es sieht so aus, als ob das ganze Dorf zusammengelaufen sei. Ich überlege, ob ich mich zurück auf das Fährschiff retten soll. Da erblicke ich abseits einen etwa 20jährigen schlanken Jüngling, der in seiner «Gabiya» an seinem Eselchen lehnt und dem ganzen Treiben finster und angeekelt zuschaut. Ich bahne mir einen Weg zu ihm. Ob sein Blick Erstaunen, Frage oder leichte Freude ausdrückt? Der Kampf ist zu Ende; der Fremde hat gewählt; man hält sich an die Spielregeln. —

Schweigsam schreitet mein Gefährte neben dem Esel einher. Die nahen Berge Thebens sind von der Abendsonne in ein noch dunkleres Rostbraun getaucht. Die bizarren Formen sind wie gemeißelt und man glaubt gewaltige Steinfiguren zu erkennen. Der Ritt geht vorbei am sagenhaften Tempel der Königin Hatschepsut, die ihren Sohn während vielen Jahren zwang, das Priesteramt auszuüben, um für sich allein die Macht beanspruchen zu können. Mein Begleiter Ahmed erklärt mir dies in gebrochenem Englisch. Nun zeigt er auf den Berg und schlägt vor, den schmalen Pfad hinaufzusteigen; ein entsprechendes Zeichen deutet an, dass wir dort oben ungestört sein werden. Die Abenteuerlust packt mich. Ich muss vom Esel absteigen, weil es zu steil ist. Der Aufstieg ist mühsam und dauert ca. eine halbe Stunde.

Nun haben wir den Bergrücken erreicht. Schon allein die wundervolle Rundsicht hat die Mühe gelohnt; sie ist herrlich und der Gegensatz der weiten Wüste mit den kahlen Bergen zum entfernten, fruchtbaren Niltal ist unvergleichlich schön. Ahmed hat hinter einem Felsenvorsprung eine Decke ausgebreitet und wir legen uns hin. Er kennt keine Schüchternheit und bald liegen wir eng umschlungen da. Wie alle Nubier ist er dunkelbraun und von schönem Wuchs. Halb versunken steigen vor mir Assoziationen auf: Der schöne Senmut am Hofe des Pharaos Tutmosis III. Mein Begleiter Ahmed könnte ein direkter Nachkomme von ihm sein. Er könnte wie Senmut in einem reichgeschmückten Zweiräderwagen, gezogen von vier feurigen Pferden, in Theben einziehen; als Held des Tages im Krieg gegen die eben geschlagenen Feinde, der mit seinen erst 18 Jahren der Liebling des Königs und der Abgott des Volkes geworden ist, den jeder Jüngling innig verehrt. Das Volk jubelt bei seinem Einzug . . .

Da, was war das? Ein jäher Griff nach meiner Börse bringt mich in die nüchterne Wirklichkeit zurück! Ahmed hat mit den Glanzzeiten der Pharaonen und ihren schönen und tapferen Söhnen nichts gemein. Er ist nur ein kleiner Dieb, der sich verkauft. Die Fremden haben das aus ihm gemacht, was er ist und die Armut hat das ihrige dazu beigetragen!

Mir ist unheimlich; ich springe auf und am liebsten möchte ich davonrennen, doch ich kenne den weiten Weg zurück durch eine trostlose Wüste nicht. Ich bezahle meinen Tribut und wir brechen auf.

Eben versinkt die Sonne am Horizont. Rasch wird es Nacht werden. Das ganze Niltal färbt sich dunkelrot; die Wüste erscheint wie ein Flammenmeer. Mir drängt sich der Vergleich zwischen Naturschönheit und Gemeinheit der Menschen auf. Ich fühle mich schuldiger als der Junge.

Schweigend wie wir gekommen sind, kehren wir den Weg zurück.

Urb

Marokkanische Gesetzgebung

Im Herbst letzten Jahres haben sich zu diesem Thema zwei vollkommen gegensätzliche Stimmen in unserer Zeitschrift gemeldet und es blieb der Redaktion keine andere Wahl als sachlich richtige Erkundigungen einzuziehen. Eine Anfrage an die marokkanische Gesandtschaft in Bern blieb leider ohne irgend eine Antwort. Dagegen hat uns ein dritter Kamerad den Wortlaut der Gesetzesbestimmungen für Marokko ausfindig machen können. Sie lauten in französischer Sprache:



«Est puni de l'emprisonnement de six à 3 ans et d'une amende de 120 à 1000 Dirhams à moins que le fait ne constitue une infraction plus grave, quiconque commet une acte impudique ou contre nature avec un individu de son sex.»

Die deutsche Uebersetzung lautet:

«Bestraft wird (jeder unzüchtige Akt) mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit einer Geldstrafe von 120 bis 1000 Dirham, wenn nicht eine schwerere Tat vorliegt, also jeder, der einen unzüchtigen Akt oder einen solchen gegen die Natur mit einer Person seines Geschlechtes begeht.»

Somit liegt es klar, dass der Rechtsanwalt, der uns zuerst die «Mahnung» schickte (Heft Nr. 9/1965, zweite Umschlagseite) uns *durchaus richtig informiert* hat und die sicherlich gut gemeinte «Milderung» von Hans, Schweiz (Nr. 11, 1965, Seite 13) leider eben nur gut gemeint war, *aber den gesetzlichen Tatsachen nicht entspricht*.

Anzufügen wäre noch, dass das Gesetz sich nicht nur gegen den Homophilen richtet, sondern gegen *jeden unzüchtigen* Akt. Natürlich wird die Wirklichkeit viel freier aussehen und dieses Gesetz oft übertreten werden, aber der Reisende aus dem nördlichen Europa muss wissen, was ihn erwartet, sofern irgendeine Anklage gegen ihn erhoben wird. Das Abenteuer in Marokko schliesst also, vom Gesetz her gesehen, doch Gefahren in sich, deren sich jeder bewusst sein muss, wenn er das Wagnis auf sich nimmt.

Es schien uns notwendig, diese Klarstellung unseren aufmerksamen Lesern doch noch mitzuteilen.

DER KREIS